



**Internationaler Tennis Club Berlin
(ITC) e.V.**

**Kurt-Schumacher Damm 160a-d, 13405 Berlin
in der Fassung vom 23.3.1984 und
den Änderungen vom 22. März.1985, 14. März 1986,
27. März 2009, 09. März 2012 und 08. März 2013**

**Eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Charlottenburg in Berlin, unter Nr.5380 Nz**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Tennis-Club Berlin (ITC) e.V.“. Er ist im Dezember 1976 gegründet worden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, die sportliche Erziehung der Jugend und die Pflege der Beziehungen zwischen ausländischen und deutschen Tennisspielern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Errichtung unter Unterhaltung der zur Sportausübung erforderlichen Anlagen,
 - einen geregelten sportlichen Übungs- und Spielbetrieb,
 - Veranstaltungen von Tennisturnieren, auch von Wettkämpfen mit ausländischen Gästen,
 - Teilnahme an auswärtigen Tennissportveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bezirk Reinickendorf von Berlin für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendpflege zu.

- (6) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden, die das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen dürfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Passive Mitglieder haben auf den Vereinsanlagen keine Spielberechtigung, im Übrigen aber alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied sind:
- a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) in schriftlicher Antrag an den Vorstand, der insbesondere Name, Anschrift, Alter, Familienstand, Beruf und eine Erklärung enthalten muss, dass der Antragsteller die Satzung anerkennt,
 - c) bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung umschließt die Wahrnehmung des Stimmrechts, wenn das minderjährige Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet.
- (3) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand (ohne Angabe von Gründen). Die Aufnahme wird nur wirksam, wenn die Zahlung des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages und der Umlagen nach § 6 Abs. 2 Buchst. d) Nr.2 rechtzeitig i.S. des § 6 Abs. 9 geleistet wird.

- (4) Bis zur Entscheidung über die Aufnahme kann dem Antragsteller durch den Vorstand gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe des anteiligen Jahresbeitrages eine befristete Spielberechtigung erteilt werden, die ohne Angabe von Gründen verlängert werden kann.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern durch Aushang von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Dabei ist anzugeben, ob und für welche Zeit eine Spielberechtigung nach Abs. 4 erteilt worden ist. Stellungnahmen von Mitgliedern zu den Anträgen sind schriftlich unter Angabe der Gründe binnen drei Wochen nach Beginn des Aushangs dem Vorstand einzureichen. Im Falle des Absatzes 4 können Stellungnahmen noch bis zwei Wochen vor Ablauf der Spielberechtigung abgegeben werden.
- (6) Über den Aufnahmeantrag muss – auch im Falle des Absatzes 4 – innerhalb eines Jahres entschieden werden.
- (7) Ehrenmitglieder können auf Antrag eines jeden Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, dass die Mitgliedschaft wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte erloschen ist.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge nach § 6 Abs. 2 Buchst. b) und d) im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens, das die Androhung der Streichung enthalten muss, sechs Wochen verstrichen sind. Die Zahlungsverpflichtung bleibt trotz der Streichung bestehen. Die Streichung und die weiterbestehende Zahlungsverpflichtung sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Kein Ausschlussgrund ist die Wahrnehmung von Interessen als Mitglied, insbesondere die freie Meinungsäußerung (z.B. zu Beschlüssen der Vereinsorgane oder vor Wahlen) oder Einwendungen gegen die Ablehnung von Anträgen durch den Vorstand. Fahrlässige Verstöße rechtfertigen in der Regel ebenfalls keinen Ausschluss, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder im Falle wiederholten Handelns Ausschlussandrohungen nach Abs. 5 berücksichtigt werden dürfen.

Gelegentliche Unsportlichkeiten oder Entgleisungen in Wettkampfsituationen ohne erheblichen Schaden für das Vereinsleben sind keine schwerwiegenden Verstöße gegen das Vereinsinteresse.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. Dabei sind die Tatsachen, die Beweismittel sowie die Art und Umfang des dem Verein zugefügten Schadens zu bezeichnen. Gleichzeitig ist dem Mitglied unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Erklärt das Mitglied schriftlich den Verzicht auf die Berufung oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei erstmaligen Verfehlungen soll lediglich eine Ausschlussandrohung für den Wiederholungsfall erfolgen. In leichteren Wiederholungsfällen sind nochmalige Ausschlussandrohungen möglich.

Für das Verfahren gilt Abs.4 sinngemäß, jedoch genügt es, wenn die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird, die aus anderen Gründen einberufen wird.

Die Ausschlussandrohung erlischt nach zwei Jahren mit der Folge, dass dem Mitglied die zugrunde liegende Verfehlung nicht mehr vorgehalten werden darf. Die Frist endet nicht, solange gegen das Mitglied bereits ein weiteres Verfahren über einen Ausschluss oder eine Ausschlussandrohung berücksichtigt werdend darf.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) setzt fest:

- a) die Beiträge,
- b) die Hallengebühr für Nichtmitglieder,
- c) die Freiplatzgebühr für Nichtmitglieder.

- (2) Beiträge sind:

- a) der Aufnahmebeitrag,
- b) der Jahresbeitrag,
- c) der Hallenbeitrag,
- d) Arbeitsleistungen,
- e) Umlagen für bestimmte, nicht regelmäßig auftretende Zwecke.

- (3) Ermäßigte Beiträge können festgesetzt werden für

- a) passive Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Minderjährige,
- d) volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern nicht der Vorstand bei Vorliegen besonderer Gründe entscheidet, dass diesen Personen die Zahlung des vollen Beitrages zuzumuten ist,
- e) Ehepaare.

Der Hallennutzungsbeitrag nach Abs.2 Buchst. c) darf nicht ermäßigt werden. Die Arbeitsleistung nach Abs.2 Buchst. d) ist auch von den unter Buchstabe c) und d) genannten Mitgliedern in voller Höhe zu zahlen, von Minderjährigen jedoch nur, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und ihnen der Arbeitseinsatz zuzumuten ist. Die unter Buchstabe a) genannten Mitglieder sind von der Erbringung der Arbeitsleistung nach Abs. 2 Buchstabe d) befreit.

- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand – jederzeit widerruflich – weitere Ermäßigungen oder den Erlass von Beiträgen nach Abs. 2 Buchst. a), b), d) einräumen:
- a) besonders förderungswürdiger Minderjährigen,
 - b) anderen Spielern oder Spielerinnen, deren Mitgliedschaft – vor allem zur Anhebung oder Aufrechterhaltung des sportlichen Leistungsstandes der ersten Mannschaften – im besonderen Interesse des Clubs liegt.

Der Ermäßigungs- oder Erlassbeitrag darf 3% der Einnahmen des Haushaltplans nicht überschreiten.

- (5) Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 ist auf den Jahresbeitrag anzurechnen.
- (6) Bei der Bemessung der Hallengebühr nach Abs. 1 Buchst. b) ist zu berücksichtigen, dass Nichtmitglieder nicht besser gestellt werden dürfen als die durch weitere Beitragszahlungen belasteten Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag und die Arbeitsleistungen nach Abs.2 Buchst. d) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beiträge durch Aushang unaufgefordert zu entrichten. Der Beginn des Aushangs muss auf der Bekanntmachung angegeben sein.
- (8) Die Gebühren nach Abs.1 Buchst. b) und c) sind bei nicht regelmäßiger Benutzung der Anlagen vor Spielbeginn zu entrichten.
- (9) Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch Fristsetzung in der Zahlungsaufforderung.
- (10) Auf rechtzeitigen Antrag darf der Kassenwart Stundungen bis zu einem Monat gewähren. Für weitergehende Stundungs- oder Teilzahlungen ist der Vorstand zuständig.

- (11) Erst nach Entrichtung der in Abs. 7 genannten Beiträge haben die Mitglieder Anspruch auf Aushändigung der Mitgliedskarte. Ohne Mitgliedskarte ist kein Mitglied berechtigt, die Sportanlagen zu benutzen.

Im Übrigen dürfen die Hallenplätze erst nach Zahlung der Hallengebühr [Abs.1 Buchstabe b)] oder des Hallenbeitrages [(Abs.2 Buchstabe c)], die anderen Sportanlagen erst nach Zahlung der Gebühren nach § 4 Abs. 4 bzw. § 6 Abs.1 Buchstabe c) benutzt werden.

In den Fällen des Abs. 10 können Kassenwart und Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das gleiche Recht, im Rahmen der Haus-, Spiel- und Sportordnung Tennissport zu betreiben und am Vereinsleben teilzunehmen.

Bei der Einräumung von Spielmöglichkeiten, auch bei der Vergabe von Hallen- und Trainerstunden, sind die Rechte aller Mitglieder ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu Mannschaften oder ihre Spielstärke ausgewogen zu berücksichtigen. Hierbei genießen Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern absoluten Vorrang.

- (2) Die Mitglieder dürfen Anträge an den Vorstand richten, allerdings nicht während der Sitzung dieses Organs. Die Protokolle über Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen sind Ihnen auf Verlangen zugänglich zu machen. An Sitzungen des Vorstandes – außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 – dürfen sie ohne Stimm- und Diskussionsrecht teilnehmen, wenn sie ihre Teilnahme eine angemessene Zeit vorher schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Über den Antrag entscheidet der Versammlungsleiter. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn das Vereinsinteresse dies ausnahmsweise erfordert.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich sportlich und fair zu verhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren.
Änderungen der für den Verein bedeutsamen persönlichen Daten, insbesondere die Daten nach § 4 Abs. 2 Buchst. b), sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Alle übrigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und der jeweils gültigen Haus-, Spiel- und Sportordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus höchstens sieben und mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammen.

Es sollen folgende Vorstandsämter besetzt sein:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendsportwart
- f) Anlagenwart
- g) Schriftwart

Die Vorstandsämter zu Buchst. a) bis d) müssen besetzt sein.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Geschäftsverteilung im Rahmen der übertragenen Ämter regelt der Vorstand, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Diese muss sicherstellen, dass den einzelnen Vorstandsmitgliedern alle ihr Amt betreffenden sowie alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig

und vollständig bekannt gegeben werden und alle Akten, Eingänge und Unterlagen, die nicht zur Bearbeitung benötigt werden, in der auf dem Vereinsgelände eingerichteten Geschäftsstelle aufbewahrt und damit allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben den in der Satzung genannten vor allem auch folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Aufstellung von Haus-, Spiel und Sportordnung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist eine angemessene Zeit vorher durch Aushang bekannt zu geben. Dies ist nicht erforderlich, wenn in eiligen Fällen die Zeit hierfür nicht ausreicht.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die das Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, die Vorstandssitzung einzuberufen und bei Nichterscheinen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein anderes Mitglied als Sitzungsleiter zu wählen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss neben Sitzungsort und –zeit mindestens die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied (§3), welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmrecht haben nur anwesende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes – einschließlich des Kassenberichts des Vorstandes – und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Gebühren (§ 6 Abs. 1-3)
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder einen Beschluss über die Androhung eines Ausschlusses,

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Festlegung des höchstzulässigen Mitgliederbestandes,
- k) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (3) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss mit Wahlleiter und Wahlhelfern zu übertragen.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat für das jeweilige Amt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, des Wahlleiters und der Wahlhelfer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Das gilt nur, wenn der Antrag mindestens zehn Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Im Jahr muss einmal eine Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.

- (2) Die Tagesordnung dieser Versammlung muss mindestens die Behandlung der in §12 Abs. 2 Buchst. a) bis e) bezeichneten Tagesordnungspunkte enthalten, die Wahl der Kassenprüfer aber nur, wenn ihre Amtsdauer in diesem Jahr abläuft.
- (3) Die Einberufungsfrist (§ 13 Abs. 1) beträgt vier Wochen.

Mindestens eine Woche vor dem Termin der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern der schriftliche Kassenbericht mit der Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie der Haushaltsplan einschließlich des Beitrags- und Gebührenvorschlages zuzuleiten. §13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufungsfrist (§13 Abs.1) richtet sich nach der Dringlichkeit. Im Falle des Abs.3 darf die Frist zwei Wochen nicht überschreiten. Für besondere Eilfälle genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (§12 Abs. 2 Buchst. e); § 15 Abs.2) für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein Amt im Vorstand ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen.

- (3) Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Prüfer einzelne Ausgaben nicht für notwendig oder zweckmäßig halten.
- (4) Über Prüfungsumfang und –ergebnis erstatten die Kassenprüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs.8 Buchst. b) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 12 Abs.1) anwesend sind. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufungsfrist (§ 13 Abs.1) beträgt vier Wochen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einberufungsfrist (§ 13 Abs.1) beträgt vier Wochen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Für die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen gilt. § 2 Abs. 5.